

BauderPVC KKL

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Datum der letzten Änderung: 11.05.2023

Versionsnummer 6

Stand: 11.05.2023

1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BauderPVC KKL

Artikelnummer: 6057 0010

UFI: DHN7-AJVD-6M5U-60KE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Siehe Abschnitt 16

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Klebstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Paul Bauder GmbH & Co. KG
Korntaler Landstrasse 63
70499 Stuttgart
Deutschland

Lieferant:

Paul Bauder AG
Alte Zugerstrasse 16
CH-6403 Küssnacht a. R.
041 854 15 60
www.bauder.ag
info@bauder.ag

Tox Info Suisse:

145
www.toxinfo.ch

2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

H225 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

H319 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Enthält flüchtige Komponente(n). Brennbar Flüssigkeit.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP)

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe

Ethylacetat; Methylethylketon

Gefahrenhinweise (CLP)

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP)

P210 – Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

P241 – Explosionsgeschützte Geräte verwenden.

P261 – Einatmen von Dampf, Aerosol vermeiden.

P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

Durch die Vermengung von Dämpfen und Luft entstehen explosive Gase.

Dieser Stoff / Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff / Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethylacetat	(CAS-Nr.) 141-78-6 (EG-Nr.) 205-500-4 (EG Index-Nr.) 607-022-00-5 (REACH-Nr) 01-2119475103-46	30 – 40	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Methylethylketon	(CAS-Nr.) 78-93-3 (EG-Nr.) 201-159-0 (EG Index-Nr.) 606-002-00-3 (REACH-Nr) 01-2119457290-43	30 – 40	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen allgemein	Bewusstlosen Menschen nichts eingeben.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen	Frischlucht zuführen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Wenn eine schnelle Besserung ausbleibt, sofort ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser spülen. Mit Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren. Wiederholter oder länger andauernder Hautkontakt kann Hautenzündungen und Entfettung verursachen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome / Wirkungen	Hautreizung. Schwindel. Übelkeit. Kopfschmerzen. Kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Bewusstlosigkeit.
----------------------	---

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verursacht Schäden am Zentralnervensystem. Enthält. Ethylacetat. Methyl ethyl ketone.

5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Pulver. Schaum. Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	Sand / Erde. Kein scharfer Strahl Wasser!.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Schwimmt und kann sich an der Wasseroberfläche entzünden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich.
Explosionsgefahr	Gas / Dampf mit Luft explosiv innerhalb der Zündgrenzen. Können brennbare / explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	Unnötige Personen entfernen.
Löschanweisungen	Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Vorsicht beim Bekämpfen von chemischen Feuer. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschliesslich Atemschutzgerät betreten.
Sonstige Angaben	Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Massnahmen Dämpfe nicht einatmen. Türen und Fenster umliegender Gebäude abschliessen. Die Räume sind von allen nicht unbedingt notwendigen Personen zu räumen. Bei der Handhabung, die Berührung mit folgenden Produkten vermeiden: Haut und Augen. Undichtigkeit beseitigen, falls ohne Gefahr möglich. Kein offenes Feuer und keine Funken. Für ausreichende Lüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Um eine mögliche Bildung elektrostatischer Entladungen auszuschliessen, muss das System ausreichend geerdet werden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung Schutzkleidung benutzen. Siehe Abschnitt 8.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verunreinigung von Gewässern durch das Material vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	Undichtigkeit beseitigen, falls ohne Gefahr möglich. Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: In nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben.
Reinigungsverfahren	Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: In nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Reste mit viel Wasser wegspülen.
Sonstige Angaben	Können brennbare Dampf-Luft Gemische entstehen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

andere Abschnitte (8, 13).

7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	wenn nötig: Belüftung, lokale Entlüftung oder Atemschutz. Bei Gebrauch Bildung leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe. Raum gut lüften. Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und Zündquelle schützen.
---------------------------------------	---

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dampfe sind schwerer als Luft. Bei Entzündung kann die Flamme zurückschlagen. Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Verwendungstemperatur	8 – 35° C
Hygienemassnahmen	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Massnahmen	Keine Pressluft zum füllen oder verarbeiten verwenden. Geltende Vorschriften über die Entsorgung. Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.
Lagerbedingungen	Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt aufbewahren von: Wärmequellen, direkter Sonnenbestrahlung.
Lagertemperatur	8 – 25° C
Lager	Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	LGK 3: Entzündbare Flüssigkeiten (D). den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Verpackungsmaterialien	Aluminium. Rostfreier Stahl. Stahl.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kontaktklebstoff.

8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

	Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert
MAK	Methylethylenketon	78-93-3	Langzeitwert: 590 mg/m ³ Kurzzeitwert: 590 mg/m ³
	Ethylacetat	141-78-6	Langzeitwert: 1400 mg/m ³ Kurzzeitwert: 2800 mg/m ³

Ethylacetat (141-78-6)

Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1500 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	400 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	3000 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (ppm)	800 ppm

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Methylethylketon (78-93-3)

EU	IOELV TWA (mg/m ³)	600 mg/m ³
EU	IOELV TWA (ppm)	200 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	900 mg/m ³
EU	IOELV STEL (ppm)	300 ppm
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	600 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	600 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (ppm)	200 ppm

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Örtliche Abluftabführung und allgemeine Entlüftung müssen für die Expositionsnormwerte geeignet sein. Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe. Schutzbrille.

Materialien für Schutzkleidung

Neopren. Nitrilkautschuk. PVC

Handschutz



Schutzhandschuhe

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Schutzhandschuhe nach EN 374.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Unsere Empfehlung bezieht sich auf einen einmaligen kurzfristigen Einsatz als Schutz vor Flüssigkeitsspritzern. Für andere Anwendungen wenden Sie sich bitte an einen Handschuhhersteller. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für kurzfristige Arbeiten und als Spritzschutz sind Einweghandschuhe aus Nitrilkautschuk (0,1 mm) geeignet. Kontaminierte Handschuhe sofort entsorgen.

Für den Dauerkontakt in Einsatzbereichen ohne erhöhte Verletzungsgefahr (z. B. Labor) sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet:

Handschuhe aus Neopren oder Nitrilkautschuk (0,4 mm) Durchdringungszeit > 30 min

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk (0,4 mm) Durchdringungszeit > 30 min

Augenschutz



Dichtschiessende Schutzbrille

EN-Norm: EN 166

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

Haut- und Körperschutz

Arbeitsanzug

Atemschutz

Für angemessene Lüftung sorgen. Andernfalls, wenn die lokale Absaugung oder allgemeine Abluft nicht ausreicht, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

Vorsicht: Produkt nur für professionell Gebrauch.

Sonstige Angaben

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Weiss.
Geruch	nach Ester.
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	- 17°C cc (closed cup)
Selbstentzündungstemperatur	480 – 522°C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	10,33 kPa
Relative Dampfdichte bei 20°C	> 2,4
Relative Dichte	0,9 ± 0,05
Löslichkeit	Wasser: unlöslich
Log Pow	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	2000 – 3000 (Spindle 1, 2,5/ RPM, 20°C)
Explosive Eigenschaften	Explosionsklasse: IIa, T3. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich aber bildung explosiver/ leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich.
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	1,9 – 10,2 vol %

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	73 – 75
Sonstige Eigenschaften	Wasserunlöslich.

10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Hoche Temperatur. Offenes Feuer.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Bedingungen wenn Flüssig: Synthetisches Material. Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ethanol. Essigsäuredämpfe.

11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	Nicht eingestuft

Ethylacetat (141-78-6)

LD50 oral Ratte	4935 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	22,5 mg/l

Methylethylketon (78-93-3)

LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	20 mg/l/4h
Ätz- / Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung / -reizung	Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft
Karzinogenität	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft

12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein	Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden
Ökologie – Wasser	Der Stoff schwimmt auf dem Wasser, verdunstet schnell. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen grosser Mengen in den Untergrund
Akute aquatische Toxizität	Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	Nicht eingestuft
Ethylacetat (141-78-6)	
LC50 Fische 2	> 230 mg/l 96 u Pimephales Promelas
EC50 Daphnie 2	> 164 mg/l Magna 24u
Methylethylketon (78-93-3)	
LC50 Fische 1	1690 mg/l (96 St, LEPOMIS MACROCHIRUS, SüSSWASSER)
LC50 Fische 2	3200 mg/l (96 St, PIMEPHALES PROMELAS)
LC50 andere Wasserorganismen 1	8890 mg/l (DAPHNIA MAGNA)
LC50 andere Wasserorganismen 2	1950 ppm (24 St, ARTEMIA SALINA)
EC50 Daphnia 1	308 mg/l (EC50; OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest; 48 h; Daphnia magna; Statisches System; SüSSwasser; Experimenteller Wert)
EC50 Daphnie 2	5091 mg/l (48 St, DAPHNIA MAGNA)
EC50 andere Wasserorganismen 1	120 mg/l (72 St, ALGAE)
EC50 andere Wasserorganismen 2	0,333 mg/l (< 1 St, PHOTOBACTERIUM PHOSPHOREUM, MICROTOX-TEST)

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

TLM Fische 1	5600 mg/l (96 St, GAMBUSIA AFFINIS)
TLM Fische 2	1690 mg/l (96 St, LEPOMIS MACROCHIRUS, SÜSSWASSER)
TLM andere Wasserorganismen 2	> 1000 ppm (96 St)
Schwellenwert andere Wasserorganismen 1	3200 mg/l (96 St, GAMBUSIA AFFINIS)
Schwellenwert andere Wasserorganismen 1	1150 mg/l (16 St, PSEUDOMONAS PUTIDA)
Schwellenwert Algen 1	110 mg/l (168 St, MICROCYSTIS AERUGINOSA)
Schwellenwert Algen 2	4300 mg/l (192 St, SCENEDESMUS QUADRICAUDA)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BauderPVC KKL

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt

Ethylacetat (141-78-6)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar

Methylethylketon (78-93-3)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	2,03 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,31 g O ₂ /g Stoff
ThOD	2,44 g O ₂ /g Stoff
BSB (% des ThSB)	> 0,5 (5 days; Literaturstudie)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethylacetat (141-78-6)

Log Pow	0,68
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt

Methylethylketon (78-93-3)

Log Pow	0,26 / 0,69
Bioakkumulationspotenzial	Es tritt keine bedeutende Bioakkumulation ein

12.4. Mobilität im Boden

Ethylacetat (141-78-6)

Ökologie – Boden Mässig wasserlöslich

Methylethylketon (78-93-3)

Oberflächenspannung	0,024 N/m (20°C)
Log Koc	Koc,34; Berechnungswert

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

BauderPVC KKL

Dieser Stoff / Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff / Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente

Ethylacetat (141-78-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Methylethylketon (78-93-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff / Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise	Keine unverdünnten Produkte in die Kanalisation oder Oberflächengewässer laufen lassen
----------------------	--

13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	An genehmigten Abfallentsorger abgeben. Entsorgung gemäss den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
Ökologie – Abfallstoffe	Giftig
Abfallcode Schweiz (VeVA/LVA)	08 04 09: [S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Verunreinigte Verpackung	15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

14: Angaben zum Transport

Gemäss ADN / ADR / IATA / IMDG / RID

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	1133
UN-Nr. (IMDG)	1133
UN-Nr. (IATA)	1133
UN-Nr. (ADN)	1133
UN-Nr. (RID)	1133

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	KLEBSTOFFE
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	KLEBSTOFFE
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Adhesives
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	KLEBSTOFFE
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	KLEBSTOFFE
Beschreibung Transportdokumente (ADR)	UN 1133 KLEBSTOFFE (KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff), 3, II, (D/E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	UN 1133 ADHESIVES (ADHESIVES containing flammable liquid), 3, II
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)	UN 1133 Adhesives, 3, II
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)	UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II
Eintragung in das Beförderungspapier (RID)	UN 1133 KLEBSTOFFE, 3, II

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	3
Gefahrzettel (ADR)	3



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	3
Gefahrzettel (IMDG)	3



(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) 3
Gefahrzettel (IATA) 3



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) 3
Gefahrzettel (ADN) 3



RID

Transportgefahrenklassen (RID) 3
Gefahrzettel (RID) 3



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) II
Verpackungsgruppe (IMDG) II
Verpackungsgruppe (IATA) II
Verpackungsgruppe (ADN) II
Verpackungsgruppe (RID) II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich Nein
Meeresschadstoff Nein
Sonstige Angaben Nicht klassiert wie gefährlich für die Umwelt

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) F1
Sonderregelung (ADR) 640D
Begrenzte Mengen (ADR) 5L
Freigestellte Mengen (ADR) E2
Verpackungsanweisungen (ADR) P001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und
Schüttgutcontainer (ADR) T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und
Schüttgutcontainer (ADR) TP1, TP8
Tankcodierung (ADR) L1.5BN
Tanktransportfahrzeug FL
Beförderungskategorie (ADR) 2
Besondere Beförderungs- / Betriebsbestimmungen

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

(ADR)	S2, S20
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	33
	33
	1133
Orangefarbene Tafeln	
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	D/E
Seeschifftransport	
Transportvorschriften (IMDG)	Unterlegen
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	IBC02
Tankanweisungen (IMDG)	T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	TP1, TP8
EmS-Nr. (Brand)	F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-D
Staukategorie (IMDG)	B
Lufttransport	
Transportvorschriften (IATA)	unterlegen
PCA freigestellte Mengen (IATA)	E2
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	353
Max. PCA Nettomenge (IATA)	5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	364
Max. CAO Nettomenge (IATA)	60L
Sonderbestimmung (IATA)	A3
ERG-Code (IATA)	3L
Binnenschifftransport	
Transportvorschriften (ADN)	Unterlegen
Klassifizierungscode (ADN)	F1
Sonderbestimmung (ADN)	640D
Begrenzte Mengen (ADN)	5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	E2
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	PP, EX, A
Belüftung (ADN)	VE01
Anzahl blauer Kegel / Lichter (ADN)	1
Bahntransport	
Transportvorschriften (RID)	Unterlegen
Klassifizierungscode (RID)	F1
Sonderbestimmung (RID)	640D
Begrenzte Mengen (RID)	5L
Freigestellte Mengen (RID)	E2
Verpackungsanweisungen (RID)	P001, IBC02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und	

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Schüttgutcontainer (RID)	T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	TP1, TP8
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	LGBF
Beförderungskategorie (RID)	2
Expressgut (RID)	CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	33

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code
Nicht anwendbar

15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-CH (VOCV) 73 – 75 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999

GISCODE S1 – Stark lösemittelhaltige Verlegewerkstoffe, aromaten- und methanolfrei

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

16: Sonstige Angaben

Datenquellen	Diese Informationen geben die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes auf der Basis der aktuellen Kenntnisse wieder. Die Daten gelten nicht als technische Spezifikation des Produktes.
Sonstige Angaben	(D) GIS-CODE: S1 Stark lösemittelhaltige Verlegewerkstoffe, aromaten- und methanolfrei.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren

ERC4	Industrielle Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht Bestandteil von Erzeugnissen werden, in Verfahren und Produkten
ERC8a	Breite dispersive Innenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
ERC8d	Breite dispersive Aussenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
ESVOC SPERC 4.3a.v1	Verwendung in Beschichtungen (SU3)
ESVOC SPERC 8.3b.v1	Verwendung in Beschichtungen Gewerblich (SU22)
PC1	Klebstoffe, Dichtstoffe
PROC1	Verwendung in geschlossenem Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit
PROC10	Roller application or brushing
PROC11	Non-industrial spraying
PROC13	Treatment of articles by dipping and pouring
PROC15	Use as laboratory reagent
PROC19	Handmischen mit engem Kontakt und nur persönlicher Schutzausrüstung
PROC2	Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition
PROC3	Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren (Synthese oder Formulierung)
PROC4	Verwendung in Chargen- und anderen Verfahren (Synthese), bei denen die Möglichkeit einer Exposition besteht
PROC5	Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher und / oder erheblicher Kontakt)
PROC7	Industrial spraying
PROC8a	Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung / Entleerung) aus / in Gefässe / grosse Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
PROC8b	Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus / in Gefässe / grosse Behälter in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
SU22	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
SU3	Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.